



Arbeitsmarktinstrumente

Umsteuern – aber richtig

Es muss sich viel ändern. Denn bei der Vielzahl an „Eingliederungshilfen“ und Maßnahmen – den so genannten aktiven, arbeitsmarktpolitischen Instrumenten – liegt einiges im Argen. Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt (siehe Seite 2). Er enthält einige nicht akzeptable Verschlechterungen und entrechtet Erwerbslose abermals. Das Grundübel des Gesetzentwurfs ist aber gerade das, was nicht drin steht: Die Probleme, die am meisten unter den Nägeln brennen, werden erst gar nicht angepackt! Aus gewerkschaftlicher Sicht sind vor allem drei Punkte zu nennen:



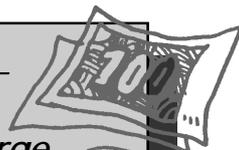
1. Das bestehende „Zwei-Klassen-System“ muss überwunden werden, das für Hartz-IV-Bezieher schlechtere Hilfen und Maßnahmen vorsieht, als für Bezieher von Arbeitslosengeld. Wir brauchen verbesserte und **einheitliche** Angebote für alle Erwerbslosen. Der Einsatz der aktiven Instrumente muss sich nach dem Bedarf richten und nicht danach, ob ein Anspruch auf ALG I oder ALG II besteht.

2. Die 1-Euro-Jobs gehören abgeschafft. Statt dessen brauchen wir öffentlich geförderte Beschäftigung in Form regulärer, „guter“ Arbeitsverhältnisse. Die Bundesregierung behauptet, mit dem Gesetzentwurf auch Erkenntnisse aus der Forschung zu den Arbeitsmarktinstrumenten umsetzen zu wollen. Würde die Regierung diesen Anspruch ernst nehmen, dann müssten die 1-Euro-Jobs sofort beendet werden, denn ihre Bilanz ist vernichtend: Zwei von drei 1-Euro-Jobs erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Acht von zehn Ein-Euro-Jobs waren nicht zusätzlich - stattdessen werden öffentliche Aufgaben wie etwa Reinigungsarbeiten durchgeführt und reguläre Arbeitskräfte eingespart (Bericht des Bundesrechnungshofs). Die Ein-Euro-Jobs sind auch kein taugliches Mittel zur Arbeitsmarktintegration (IAB Kurzbericht 2/08).

3. Die Rechte der Erwerbslosen müssen gestärkt werden. Sie dürfen nicht länger nur ohnmächtige Objekte der Arbeitsverwaltung sein. Eingliederungspläne müssen auf gleicher

INHALT

- Geschützte Altersvorsorge
- BSG-Urteile
- Geplante Gesetzesänderungen



Augenhöhe ausgehandelt und im Einvernehmen vereinbart werden. Notwendig sind verbrieftete Rechtsansprüche auf ein Angebot sowie ein Auswahlrecht zwischen verschiedenen Angeboten statt der heutigen „Friss-oder-stirb-Politik“. Die Teilnahme an Maßnahmen sollte generell freiwillig sein. Dies fördert übrigens auch die Qualität der Maßnahmen. Denn zu guten Maßnahmen mit Perspektive muss kein Mensch gezwungen werden.

Nach der Sommerpause wird die Debatte über den Gesetzentwurf der Bundesregierung losgehen. Wir wollen die Sicht der „Betroffenen“ in diese Debatte einbringen. Wie müssten „Maßnahmen“ ausgestaltet sein, die nicht abstrafen und schikanieren sondern die wirklich weiterhelfen und angenommen werden? Wie müsste öffentlich geförderte Beschäftigung aussehen, um „gute Arbeit“ zu bieten? Schreibt uns Eure Meinung dazu! Wir wollen Positionen sammeln und daraus Qualitätsanforderungen an die Arbeitsmarktpolitik formulieren.

LESE-TIPP:

MonApoli: Arbeitsmarktpolitik: Nachsteuern oder neu orientieren? Download: www.otto-brenner-stiftung.de (OBS-Arbeitsheft 55)

Geplante Änderungen im Arbeitslosenrecht (SGB II und SGB III)

Mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ plant die Bundesregierung weitreichende Änderungen. Zurzeit liegt dazu ein Referenten-Entwurf vor (Stand 26.5.2008). Nach der Sommerpause soll das Gesetz in den Bundestag eingebracht werden. Die Änderungen sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Hier eine Auswahl der geplanten Neuregelungen (eine ausführlichere Darstellung und Bewertung findet Ihr auf www.erwerbslos.de):

SGB III:

§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden

Die Arbeitsagentur (AA) kann bei Nicht-Leistungsbeziehern die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitssuchende ihm obliegende Pflichten verletzt. Dies kann zu schwerwiegenden Nachteilen führen: Ist die Vermittlung eingestellt, dann liegt keine „Zeit der Arbeitslosigkeit“ mehr vor, die zum Erfüllen von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für den Bezug von Kindergeld bedeutsam sein kann. Der Ausschluss dauert 12 Wochen.

Diese Verschärfung wird insbesondere dadurch relevant, dass die allgemeine Meldepflicht (§ 309), die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (§ 310) und die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 311) künftig auch für arbeitslose Nicht-Leistungsbezieher gelten.



§ 45 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die sehr vage formulierte (finanzielle) „Förderung aus dem Vermittlungsbudget“ ersetzt den bisherigen Katalog konkreter benannter und detailliert ausgestalteter Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme sowie die Mobilitätshilfen (§§ 45, 53 a. F., z.B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Umzugskosten) .

Die Neuregelung erweitert die Gestaltungsspielräume der AA bei der Ermessensausübung und schwächt die Rechtsposition von Erwerbslosen. Ob eine Hilfe notwendig ist, soll sich künftig nicht nur nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten richten, sondern auch von der Bedürftigkeit abhängen – also von der finanziellen Situation des Arbeitssuchenden.

§ 46 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Diese neuen Maßnahmen ersetzen die Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und die Trainingsmaßnahmen (§§ 48 bis 51 alt), die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37, die Personal-Service-Agenturen nach § 37 c, die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach § 421i sowie die „Aktivierungshilfen“ (niedrigschwellige, kofinanzierte Maßnahmen, die Jugendliche für eine berufliche Qualifizierung motivieren sollen) nach § 241 Abs. 3a.

Der neue § 46 gibt nur noch vage die Zweckbestimmung für mögliche Maßnahmen vor, wie z. B. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Die Art und die Durchführung der Maßnahmen wird weitgehend offen gelassen.

Es fehlen jedwede Vorgabe zur Qualität der Maßnahmen.

§ 144 Sperrzeiten

Die Sperrzeitdauer bei Arbeitsablehnung oder bei Ablehnung oder Abbruch einer Maßnahme soll jetzt ausschließlich davon abhängen, ob dies zum ersten mal (drei Wochen), zum zweiten mal (sechs Wochen) oder öfter (zwölf Wochen) geschieht (§ 144 Abs. 4). Bisher hängt die Dauer der Sperrzeit auch von der (Rest)Dauer der Maßnahme bzw. des Arbeitsverhältnisses ab.

SGB II:

§ 10 Zumutbarkeit

Eine angebotene Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit verbunden ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 5). Danach kann das Amt z. B. einen ALG-II-Bezieher zwingen, eine selbständige Tätigkeit zu beenden und eine andere Tätigkeit aufzunehmen.

§ 31 Sanktionen

Die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, wird nicht mehr sanktioniert - dafür die Verstöße gegen Pflichten, die ersatzweise per Verwaltungsakt auferlegt wurden (§ 31 Abs. 1) . Die Rechtsfolgebelehrung bei Meldeterminen muss nicht mehr schriftlich erfolgen (§ 31 Abs. 2).

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Rechtsposition von Leistungsbeziehern wird weiter geschwächt, indem die Tatbestände erweitert werden, bei denen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. So entfällt die aufschiebende Wirkung beispielsweise, wenn das Amt dazu auffordert, einen Rentenanspruch zu stellen (Zwangsverrentung). In diesen Fällen muss künftig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Sozialgericht beantragt werden.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

kurz & knapp

Kostenlose Plakate

Ab sofort kann das abgebildete Plakat (DIN A 2, vierfarbig) bei der KOS bestellt werden. Wir stellen nur die Versandkosten (Rolle und Porto) in Rechnung: Bis 20 Plakate: 5 Euro, bis 40 Plakate: 9,50 Euro. Das Plakat soll helfen, Erwerbslose auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, bestehende örtliche „Begleitangebote“ bekannt zu machen und/oder neue Aktive als Beistände zu gewinnen.



In den „Freiraum“ im unteren Teil können örtliche Infos oder Kontaktdaten „eingeklebt“ werden.

Weitere Infos zum Thema Beistände/Begleitteams stehen auf unserer Internetseite.

Kommunale Schulbeihilfen

Der Beginn des neuen Schuljahres steht vor der Tür. Auf www.erwerbslos.de haben wir noch einmal Materialien (Aktionsideen, Musterflugblätter usw.) zur Durchsetzung kommunaler Extra-Leistungen für die Schule für Hartz-IV-Kinder aus dem letzten Sommer gebündelt zusammengestellt – als Anregung für Initiativen, die dieses Jahr politische

Aktionen zu diesem Thema durchführen wollen.

Auch wenn es vor Ort (noch) keine Beihilfe für Schulsachen gibt, empfehlen wir gemeinsam mit „Tacheles e. V.“, die Übernahme der anfallenden Kosten zu beantragen. Tacheles hatte dazu einen Musterantrag mit Erläuterungen veröffentlicht (www.tacheles-sozialhilfe.de). Dazu gibt es nun von uns noch einen Musterantrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung auf unserer Internetseite, um den Bedarf beim Sozialgericht geltend zu machen.

Jeder achte Leiharbeiter muss aufstocken

Leiharbeiter müssen ihr Einkommen häufiger über ALG II aufstocken als andere Arbeitnehmer. Im September 2007 bezogen 91.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Leiharbeitsbranche gleichzeitig ALG II. Das sind 12,6 Prozent aller Leiharbeiter. Damit ist der Anteil der Leiharbeiter, die ALG II beziehen müssen, weil ihr Lohn nicht zum Leben reicht, mehr als vier Mal so hoch als bei anderen Arbeitnehmern (2,8 % Aufstocker insgesamt). Diese Angaben stehen in der Antwort der Bundesregierung (Drs. 16/9657) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion unter Verweis auf eine Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Quelle: hib - Heute im Bundestag: Nr. 206, 09. Juli 2008.

SGB-II-Seminare für Sozialberater...

... und alle die es werden wollen: Harald Thomé („Tacheles e.V.“) bietet verschiedene – wie immer äußerst empfehlenswerte – Seminare zum SGB II an:

Zweitätiges **Grundlagenseminar** „Komplett-Über- und Durchblick SGB II und Rechtsdurchsetzung“. Termine: 15./16. Sept. in Erfurt, 6./7. Nov. in Dresden, 24./25. Nov. in Nürnberg.

Zweitätiges **Vertiefungsseminar** „Aufrechnung, Einbehaltung, Rückfordern im SGB II“. Termine: 16./17. Okt. in Wuppertal, 3./4. Nov. in Erfurt.

Kosten: 160 Euro in Wuppertal, sonst 170 Euro (einschl. MwSt). Weitere Infos: www.harald-thome.de

Neue „gelbe Bibeln“

Im Fachhochschulverlag ist soeben der neue „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ erschienen (5. Auflage, Stand 1.5.2008, 688 Seiten, 14 Euro zzgl. Porto). Die seit dem 1. Juli geltenden Regelleistungen sind bereits berücksichtigt ebenso wie der ab 1. Okt. geänderte Kinderzuschlag.

Wir empfehlen, diesen fachlich fundierten, parteilich geschriebenen und preisgünstigen „Klassiker“ allen, die in der Beratungspraxis tätig sind als Grundausrüstung.

Ebenfalls neu ist die aktuelle Textausgabe „SGB II – SGB III – Alg II-VO“ (Stand 1.5.2008, 290 Seiten, 12 Euro, ab 3 Stück 10 Euro zzgl. Porto). Bezug über Buchhandel oder direkt beim Fachhochschulverlag:

T: 069/15 33 -2820, Fax: -2840, bestellung@fhverlag.de, www.fhverlag.de



Hartz-IV-Beziehern empfehlen wir die neu aufgelegten „111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“. Die „111 Tipps“ informieren zuverlässig und kompakt über die komplizierten Regelungen des ALG II. Der Ratgeber enthält Tipps, die bares Geld wert sein können und greift wichtige Urteile zum ALG II auf. Die neuen ALG-II-Sätze und die neuen Regeln zum Kinderzuschlag sind berücksichtigt. Die „111-Tipps“ sind leicht verständlich geschrieben und die einzelnen Tipps gehen jeweils von einer häufig gestellten Frage oder einem typischen Problem bei Hartz IV aus.

111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Autoren: Rolf Winkel / Hans Nakielski

Bund-Verlag, Frankfurt 2008, 3. Auflage, 208 Seiten, kartoniert, 12,90 Euro, ISBN 978-3-7663-3851-8

Hinweis: Wir werden unseren eigenen Ratgeber zum ALG II im Herbst überarbeiten und neu auflegen, sobald die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente klar sind.

Regelleistungen erhöhen – jetzt!

Am 16. Juni fand auf Antrag der Opposition eine öffentliche Anhörung zur Höhe der ALG-II-Regelleistungen im Bundestag statt. Grundlage waren Anträge der Fraktionen DIE LINKE (BT-Drs. 16/7040) und Bündnis 90/Die Grünen (16/7113 u. 16/8761).

Die **LINKE** fordert u.a., kurzfristig den „Eck-Regelsatz“ (SGB XII, SGB II) auf 435 Euro anzuheben, die Sätze entsprechend der Lebenshaltungskosten anzupassen sowie eine einmalige Beihilfe für Schulsachen in Höhe von 20 Prozent (der Kinder-Regelleistungen) zu Beginn eines Schulhalbjahres einzuführen.

Die **Grünen** fordern u.a., die Regelsätze neu festzusetzen und dabei Bildungsausgaben sowie die entwicklungsbedingten Bedarfe von Kindern einzubeziehen. Bis dahin sollen die Sätze entsprechend der Preisentwicklung angepasst und es – als Sofortmaßnahme – den „Ämtern“ ermöglicht werden, zusätzliche Sachleistung (z.B. Schulmaterial, Schulesen) zu gewähren.

Hier einige Argumente und Fakten aus den Stellungnahmen der Verbände und Experten (Drs. 16(11)1022neu)

Der **Paritätische Wohlfahrtsverband** kritisiert, dass in der öffentlichen Debatte über Armut Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Kinderbetreuung, Bildung) und höhere Geldleistungen gegeneinander ausgespielt werden. Der Verband betont die zentrale Bedeutung des Einkommens als Schlüsselkategorie.

Der Paritätische hält die geforderten 435 Euro (Antrag der LINKEN) für sachgerecht und plausibel. Er nennt selbst den Betrag von 434 Euro, wenn „sachfremde Eingriffe“ bei der Herleitung korrigiert, Preissteigerungen aufgefangen und eine „Bedarfsdeckung auf bescheidenem Niveau“ ermöglicht werden soll. Die „überstrapazierte“ Pauschalierung sollte dahingehend geändert werden, dass nur Ausgaben pauschaliert werden, die regelmäßig und bei verschiedenen Haushalten in vergleichbarer Höhe anfallen. Bei der Neufestset-

zung der Sätze für Kinder sollte – ergänzend und korrigierend – auch mit einem Warenkorb gearbeitet werden, um den Zirkelschluss des Statikmodells zu vermeiden, bei dem aus geringen oder fehlenden Ausgaben etwa für Nachhilfe oder Sportvereine auf einen fehlenden Bedarf geschlossen wird.

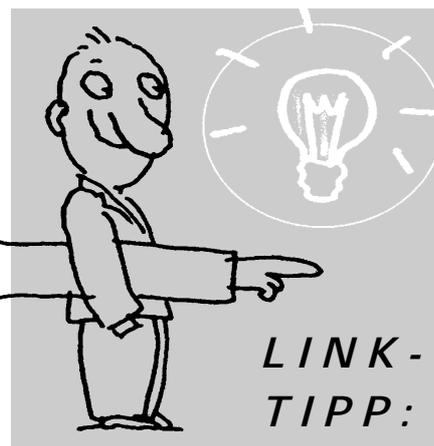


Die Stellungnahme der **Sozialwissenschaftlerin Irene Becker** ist eine fachlich sehr fundierte und ausführliche Kritik der bestehenden Regelungen. Nur „die Hälfte bis drei Fünftel der Bedürftigen nehmen ihre Ansprüche wahr, die weiteren Anspruchsberechtigten leben in verdeckter Armut.“ Die Referenzgruppe der einkommensschwachen Haushalte, aus deren Ausgabeverhalten das ALG II hergeleitet wird, enthält daher eine hohe Anzahl von Haushalten mit einem Einkommen **unterhalb des ALG-II-Niveaus**. Aufschlussreich und erschreckend ist auch folgender Vergleich: Paarhaushalte mit einem Kind im ALG-II-Bezug haben monatlich – je nach Alter des Kindes – zwischen 430 und 600 Euro (!) weniger zum Leben zur Verfügung als ein entsprechender Haushalt der unteren Einkommensschicht (< 20 % des Durchschnitts) – wenn aus der Vergleichsgruppe die „verdeckten Armen“ herausgerechnet werden.

Der **DGB** weist darüber hinaus auf eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes hin: Danach gaben selbst die 10% der ärmsten Paarhaushalte mit einem Kind bereits 2003 im Schnitt 325 Euro aus – also deutlich mehr als Hartz-IV-Haushalten heute für ein Kind zugestanden wird (211 bzw. 281 Euro). **Der Anteil der Schüler aus einkommensstarken**

Haushalten, die Nachhilfeunterricht bekommen (bzw. deren Eltern sich das leisten können) ist vier Mal so hoch wie der Anteil bei einkommensschwachen Haushalten. So das Ergebnis einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung, die ebenfalls zitiert wird. Der DGB spricht sich u.a. ebenfalls für einen „eigenständigen auf die Bedarfe der Kinder zugeschnitten Regelsatz“ und eine stärkere Staffelung nach dem Alter (drei bis vier Altersgruppen) aus. Zudem fordert der DGB, den Kinderzuschlag und das Wohngeld zu erhöhen. Siehe auch: Kein Kind zurücklassen – Kinderarmut bekämpfen“, DGB-Positionspapier v. 27.05.2008 (www.dgb.de)

Die **schwarz-rote Bundesregierung** reagierte so: „Nach intensiver Prüfung sind wir in der Bundesregierung zu der Überzeugung gekommen, dass das nicht erforderlich ist. Deswegen hat es analog zu den Rentenanpassungen nur diese Anpassung auf 351 Euro gegeben. Insofern ergibt sich aus unserer Sicht kein Grund, aktuell neu über die Höhe des Regelsatzes nachzudenken.“ (Regierungssprecher Steg am 14.07.2008)



www.kinderarmut-durchhart4.de

Dort kann auch nachgelesen werden, wie einzelne PolitikerInnen auf die Forderungen von Erwerbslosenorganisationen reagiert haben, zumindest die Kürzungen zu Lasten von Schulkindern bei Einführung von Hartz IV umgehend zurück zu nehmen.